

Prof. Dr. iur. Christopher Schmidt/Prof. Dr. paed. Regine Morys*

Kindheitspädagoginnen als Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe

*Die Studiengänge der Kindheitspädagogik, die Berufsbezeichnung und die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagoginnen (m/w/d**) bestehen seit weniger als zwei Dekaden, so dass deren Berufsbild noch nicht allen Trägern ausreichend bekannt scheint. So wird in den Jugendämtern trotz einer breiten Ausbildung, welche die Kindheitspädagoginnen zu Expertinnen für die gesamte Lebensphase der Kindheit macht, deren Fachlichkeit unterschiedlich eingeschätzt oder es bestehen Bedenken, ob sie überhaupt angestellt werden dürfen bzw. wenn ja, für welche Aufgabenbereiche. Dabei könnte die Beschäftigung von Kindheitspädagoginnen in Jugendämtern auch außerhalb des Bereichs der Frühen Hilfen und der Tagesbetreuung neue Möglichkeiten eröffnen. Das gilt bereits wegen der Spezialisierung von Kindheitspädagoginnen auf die spezifischen Bedürfnisse in der Lebensphase Kindheit.*

Doch auch der Fachkräftemangel macht es für die Kinder- und Jugendhilfe interessant, ein Auge auf die Kindheitspädagoginnen zu werfen: Allein zwischen 2016 bis 2019 haben über 10.000 Absolventinnen ein Studium der Kindheitspädagogik erfolgreich abgeschlossen.¹

* Verf. Schmidt ist Professor für Rechtswissenschaften mit Schwerpunkt Familienrecht und Kinder- und Jugendrecht; Verf. Morys ist Professorin für Kindheitspädagogik (Schwerpunkt Mittlere Kindheit) und Studiendekanin des Studiengangs Kindheitspädagogik. Beide lehren an der Hochschule Esslingen in der Fakultät Soziale Arbeit, Bildung und Pflege.

** Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird den Veröffentlichungsvorgaben der Zeitschrift entspr. jew. in einem Beitrag durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

1 Vgl. Deutsches Jugendinstitut e. V. (DJI)/Autorengruppe Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2021, 126, abrufbar unter www.fachkraeftebarometer.de/fileadmin/Redaktion/Publikation_FKB2017/Publikation_FKB2021/WiFF_FKB_2021_web.pdf, Abruf: 27.12.2022.

I. Ausgangslage

Die Kindheitspädagogik hat mehrere Ursprünge. Gefördert wurde die Einrichtung der kindheitspädagogischen Studiengänge ua durch die Diskussionen infolge der sog. PISA-Studien ab dem Jahr 2000 und der Einsicht in die Bedeutsamkeit der empirisch nachgewiesenen nachhaltigen Effekte qualitativ hochwertiger frühkindlicher Bildung mit professionell agierenden Fachkräften,² aber auch durch gesellschaftliche Änderungen, die vor allem die Aufgabenteilung innerhalb der Familie betrafen, und durch den Vergleich mit anderen europäischen Ländern, in denen eine nicht akademische Ausbildung eher die Ausnahme als die Regel ist.³

Inzwischen bestehen kindheitspädagogische Studiengänge an deutschen Hochschulen seit fast 20 Jahren; sie werden also langsam erwachsen. Die gesellschaftliche Anerkennung für und ein akademisches Selbstverständnis innerhalb der Disziplin nehmen zu,⁴ auch wenn sie weiterhin um ihre öffentliche Anerkennung und Stellung zwischen der Erzieherinnenausbildung einerseits und dem Studiengang Soziale Arbeit andererseits ringt. Zahlenmäßig gibt es in Deutschland ohne duale bzw. private Hochschulen 76 kindheitspädagogische Bachelor- und 20 Masterstudiengänge, davon 22 bzw. 13 an promotionsberechtigten Hochschulen.⁵ Zunehmend gewinnen auch Promotionsmöglichkeiten an Fachhochschulen an Bedeutung,⁶ die in Baden-Württemberg durch die Verleihung des Promotionsrechts an den Promotionsverband der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg (Promotionsverband BW) zuletzt ausgeweitet wurden.

II. Gegenstand des Studiums der Kindheitspädagogik

Die Bezeichnung Kindheitspädagogik würde missverstanden, wenn man sie auf den vorschulischen Bildungsauftrag reduzieren wollte. Vielmehr ist die Bezugnahme auf pädagogisches Handeln ähnlich umfassend zu verstehen wie bei dem Begriff der Sozialpädagogik, der mit jenem der Sozialen Arbeit zwar nicht deckungsgleich ist, in der Praxis und durch den Gesetzgeber aber oft ähnlich genutzt wird.⁷

Ein maßgeblicher Unterschied zwischen Sozialarbeiterinnen und Fachkräften der Kindheitspädagogik besteht allerdings darin, dass Erstere zwar Schwerpunkte im Studium setzen, gleichwohl aber in stärkerem Umfang generalistisch ausgebildet werden.

So umfasst die Soziale Arbeit zwar die Arbeit mit Familien, die Arbeit in Kindertagesbetreuung und Grundschule sowie die Arbeit im Kontext erzieherischer Hilfen. Neben diesen Tätigkeitsfeldern stehen aber auch Bereiche ohne unmittelbaren Bezug zur Kinder- und Jugendhilfe. Hierzu zählt die Arbeit mit älteren Menschen ebenso wie die Straffälligenhilfe, die Arbeit im Bereich existenzieller Notlagen ebenso wie Suchtprävention und Suchthilfe, die Arbeit im Gesundheitswesen ebenso wie die Flüchtlingssozialarbeit. Die Reihe ließe sich fortsetzen. Demgegenüber steht bei Kindheitspädagoginnen der inhaltliche Schwerpunkt von Studium und Ausbildung von vornherein fest. Absolventinnen der Kindheitspädagogik können vor diesem Hintergrund als „Fachsozialarbeiterinnen für die Kindheit“ bezeichnet werden. Denn ihre Ausbildung ist auf die Zielgruppe von Kindern bezogen spezialisierter.

So wird das Berufsprofil durch den Studiengangstag Pädagogik der Kindheit folgendermaßen definiert:

„Der Beruf der Kindheitspädagogin und des Kindheitspädagogen ist auf die familiäre und öffentliche Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit, die Lebenswelten, Kulturen und Lebensbedingungen von Kindern und Familien sowie die Zusammenarbeit mit Familien ausgerichtet. Die Tätigkeit hat ihre Schwerpunkte in der erkenntnisgenerierenden Erforschung, der Konzeptionierung und der didaktischen, organisationalen und sozialräumlichen Unterstützung von Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindheit und Familie. Dies schließt die wissenschaftlich begründete, kritische Reflexion gesellschaftlicher Konstruktionen und Bedingungen von Kindheit und Familie sowie die Mitwirkung an der sozialen, politischen und kulturellen Gestaltung und Sicherung eines guten und gelingenden Aufwachsens von Kindern ein.“⁸

Die Kinderrechte nach der UN-KRK sind der grundlegende normative Bezugspunkt, worin sich Schnittmengen zur Sozialen Arbeit zeigen.

Das wird deutlich anhand der den Studiengängen zugrunde liegenden Modulhandbücher. So sind im Curriculum an der Hochschule Esslingen Themen wie Diskriminierungstheorien und Intersektionalität, aber auch sozialpädagogisches Handeln in der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt, die Pädagogik der Inklusion sowie die Sozialraumplanung in der Kinder- und Jugendhilfe verankert. Kindheitspädagoginnen sollen Kenntnisse hinsichtlich Risiken und Schutzfaktoren für die kindliche Entwicklung haben. Sie sollen Anzeichen für Kindeswohlgefährdungen erkennen, bewerten und notwendige Handlungsschritte ableiten können. Dazu gehört auch, Einblicke in die Arbeit des Jugendamts zu haben und mit diesem zusammenarbeiten zu können. Nicht zuletzt sollen sie über das erforderliche Wissen zur pädagogischen und rechtlichen Sicherung von Hilfen sowie zur Durchführung von Hilfeplanverfahren verfügen, Beratungsangebote für Eltern gestalten und die wichtigsten Leitkonzepte der Sozialen Arbeit zur Analyse der Lebenssituation von Kindern und ihren Familien anwenden können.⁹

Damit ist die Qualifikation der Kindheitspädagoginnen hinsichtlich einer Tätigkeit bspw. im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) jener von Absolventinnen der Sozialen Arbeit sehr ähnlich. Denn die Kindheit wird nicht auf Bildung und Erziehung reduziert, sondern als Lebenslage im Kontext ge-

- 2 Vgl. zB *Sylva* ua Final Report from the Primary phase: pre-school, school and family influences on children's development during Key Stage 2 (Age 7-11), 2008, 30, abrufbar unter www.researchgate.net/publication/294582799_Final_Report_from_the_Primary_phase_pre-school_school_and_family_influences_on_children's_development_during_Key_Stage_2_7-11, Abruf: 27.12.2022.
- 3 Vgl. *Pasternack* Elementar- bzw. Frühpädagogik an deutschen Hochschulen, Stand: 8/2008, 1, abrufbar unter www.erzieherin-online.de/beruf/ausbildung/pasternack_fruhpaed.pdf, Abruf: 27.12.2022.
- 4 Vgl. *DJI/Hechler* ua Disziplinentwicklung der Kindheitspädagogik, 2021, 43, abrufbar unter www.weiterbildungsinitiative.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/WiFF-Studie_34_Hechler_Hykel_Pasternack.pdf, Abruf: 27.12.2022.
- 5 Einschl. vier kooperativen Masterprogrammen von Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) und Universitäten, vgl. *DJI/Hechler* ua 43 (Fn. 4).
- 6 Dazu *DJI/Hechler* ua 32 ff. (Fn. 4).
- 7 Vgl. etwa § 4 Abs. 1 Nr. 6 KKG und § 7 Abs. 2 Nr. 3 BWKGaG.
- 8 Fachbereichstag Soziale Arbeit (FBTS) Studiengangstag Pädagogik der Kindheit: Berufsprofil Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge, 2015, 2, abrufbar unter www.fbts-ev.de/was-wir-tun (Berufsprofil), Abruf: 27.12.2022.
- 9 Ausf. in Hochschule Esslingen Modulhandbuch Bachelor of Arts (B.A.) Kindheitspädagogik, Stand: 4/2022, abrufbar unter www.hs-esslingen.de/fileadmin/media/Fakultaeten/sp/Modulhandbuecher/MBH_BKI_SPO1_2022-04.pdf, Abruf: 27.12.2022. Aus dem Modulhandbuch sind auch die folgenden Ausführungen zu den Kompetenzen mit Blick auf den ASD entnommen.

sellschaftlichen Wandels verstanden. So erfassen die Studierenden im Rahmen der Dimensionen von Intersektionalität die Bedeutung gesellschaftlicher Faktoren für die Lebensbedingungen von Familien. Strukturkategorien sozialer Ungleichheiten werden nicht nur hinsichtlich der Bildungs(un)gleichheit, sondern auch hinsichtlich der Anforderungen an ein pädagogisches Handeln insgesamt verstanden. Im Rahmen der sozialen Kompetenz werden Ansätze von Vielfalt und Diskriminierungstheorie kritisch eingeordnet und im Rahmen der Selbstkompetenz wird die Bereitschaft der Studierenden gefördert, sich eigener (subjektiver) Bewertungen und Einstellungen bewusst zu werden.

Ebenso wie die Soziale Arbeit verfügt auch die Kindheitspädagogik über eine Vielzahl von Bezugswissenschaften, die erst dazu führen, dass man von einer akademischen Disziplin sprechen kann. Hierzu zählen neben der Erziehungswissenschaft, Soziologie und Politologie Disziplinen wie Psychologie, Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaft.¹⁰

III. Gesetzliche Regelungen im Kita-Bereich

Weitgehend unproblematisch ist der Einsatz von Kindheitspädagoginnen in Tageseinrichtungen für Kinder. So nennt zB § 7 Abs. 2 Nr. 2 BWKGaG¹¹ als Fachkräfte in Tageseinrichtungen Kindheitspädagoginnen von Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen und sonstigen Hochschulen. In Nordrhein-Westfalen ergibt sich eine vergleichbare Regelung aus § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Personalverordnung vom 4.8.2020,¹² wonach Absolventinnen von Studiengängen mit dem inhaltlichen Gegenstand der Kindheitspädagogik und staatlicher Anerkennung als sozialpädagogische Fachkräfte auf Fachkraftstunden eingesetzt werden können. In Niedersachsen werden staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen als pädagogische Fachkräfte in § 9 Abs. 2 S. 1 NdsKiTaG¹³ vorgesehen.¹⁴

Bei den betreffenden Bestimmungen handelt es sich um landesrechtliche Konkretisierungen des Fachkräftegebots des SGB VIII.¹⁵

Kritikwürdig ist aus Sicht der Disziplin, dass der Qualifikationsunterschied zwischen Ausbildung und Studium unterbetont wird. Kindheitspädagoginnen zeichnen sich durch ihre wissenschaftsbasierten und reflexiven Kompetenzen aus und bringen so eine andere Perspektive ein, die insbesondere für die qualitative Weiterentwicklung des Felds von Bedeutung ist.

IV. Weitere Arbeitsfelder in der Kinder- und Jugendhilfe

Bereits aus den Inhalten des Studiums der Kindheitspädagogik ergibt sich jedoch, dass eine Sichtweise, nach der es sich bei Kindheitspädagoginnen lediglich um „Erzieher mit Hochschulbildung“ handelte, zu kurz greifen würde. So sind Kindheitspädagoginnen für eine breite Spanne von außerunterrichtlichen Arbeits- und Handlungsfeldern mit Kindern und Familien qualifiziert und dort angestellt.¹⁶ Bedenken hiergegen sind rechtlich unbegründet.

1. Fachkräftegebot des SGB VIII

Nach § 72 Abs. 1 S. 1 SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei den Jugendämtern und Landesjugendämtern hauptberuflich nur Personen beschäftigen, bei denen es sich entweder um Fachkräfte handelt oder die aufgrund be-

sonderer (etwa: szenetypischer) Erfahrungen in der Sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. Fachkräfte werden durch das Gesetz definiert als Personen, welche sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung haben.

Im hiesigen Kontext kommt es auf das zweite Merkmal an. Denn die Ausbildung kann durch ein Studium erworben werden.

Anders als die im Zusammenhang mit der Tagesbetreuung beispielhaft genannten landesgesetzlichen Regelungen Baden-Württembergs, Niedersachsens und Nordrhein-Westfalens nennt § 72 SGB VIII keine konkreten Ausbildungs- und Studiengänge. Dafür gibt es einen guten Grund: Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sind schlicht zu vielfältig, als dass sich ein Studiengang bestimmen ließe, der in allen Bereichen die notwendigen Fachkenntnisse vermitteln würde. Zudem sind Fachkräfte in unterschiedlichem Umfang spezialisiert: Während zB Sozialarbeiterinnen über breit angelegte Kenntnisse verfügen, gehen die Kenntnisse von Psychologinnen stärker in die Tiefe. Kindheitspädagoginnen dürften in der Mitte zu verorten sein; sie sind spezialisierter als die einen, aber weniger spezialisiert als die anderen.

Mit anderen Worten: Wer Fachkraft ist, kann nur anhand der im Einzelfall anstehenden Aufgaben beurteilt werden. Soweit nach den konkreten Ausbildungsinhalten Kindheitspädagoginnen in Bezug auf die (frühe) Kindheit zumindest eine sonstigen Fachkräften Sozialer Arbeit vergleichbare Fachlichkeit haben, besteht kein qualifikationsbezogener Grund, sie bei einer Bewerbung hintanzustellen. Vielmehr ist in diesen Bereichen die der Kindheitspädagogik zugrunde liegende Spezialisierung positiv zu berücksichtigen: Denn die durch den Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen von Kindheitspädagoginnen in Bezug auf Kinder und Familien gehen über die von Sozialarbeiterinnen hinaus. Demgegenüber vermitteln die Module des Studiengangs keine Lehrinhalte, die spezifisch auf das Jugendalter abzielen. Letztlich handelt es sich um zwei Seiten derselben Medaille: Die höhere Spezialisierung führt zu einer weniger generalistisch ausgerichteten Ausbildung, wengleich Themen wie Kinderschutz auch hinsichtlich Jugendlichen von Bedeutung sind.

Dem steht die Gesetzesbegründung zum KJHG aus dem Jahr 1989 nicht entgegen. Zwar nennt diese als Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe vor allem

„Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Erzieher, Psychologen, Diplompädagogen, Heilpädagogen, Sonderschulpädagogen, Psychagogen, Jugendpsychiater, Psychotherapeuten und Pädiater“.¹⁷

Jedoch war bei Inkrafttreten des KJHG die Kindheitspädagogik als eigenständiger Studiengang noch nicht eingerichtet.

10 Hechler ua sprechen von Quellenwissenschaften und zählen hierzu neben Erziehungswissenschaft, Soziologie, Psychologie, Jura und politischer Wissenschaft auch Ethik, Gesundheitswissenschaft und Soziale Arbeit (DJI/Hechler ua 29 [Fn. 4]).

11 GBl. BW 2009, 161.

12 GVBl. NRW 2020, 725.

13 GVBl. Nds. 2021, 470.

14 Aus § 9 Abs. 2 S. 2 NdsKiTaG ergibt sich die Einschränkung, dass dann, wenn die Ausbildung sich nur auf Kinder eines bestimmten Alters bezieht, die von der Fachkraft betreute Gruppe überwiegend aus Kindern dieses Alters bestehen muss. Insoweit ist ggf. eine Prüfung der konkreten Studien- bzw. Ausbildungsinhalte erforderlich.

15 Dazu ausf. unter IV. 1.

16 Weltzien ua KiTa aktuell 4/2019, 83 (83 f.).

17 BT-Drs. 11/5948, 97.

Zudem sollte die Aufzählung der Gesetzesbegründung nicht abschließend sein. Mit den Worten von *Wiesner* könnte sie es „angesichts der ständigen Änderung fachlicher Anforderungen sowie der Entwicklung neuer Ausbildungsgänge“ nicht einmal, wenn sie es wollte.¹⁸

2. Zugang zu öffentlichen Ämtern

Nach dem speziellen Gleichheitssatz des Art. 33 Abs. 2 GG hat jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt. Das grundrechtsgleiche Gleichheitsrecht soll infolge des Grundsatzes einer objektiven Bestenauslese die Funktionsfähigkeit und Professionalität des öffentlichen Diensts sichern.¹⁹

Der Begriff des öffentlichen Amtes ist weit zu verstehen; er umfasst nicht nur – aber auch – alle Bereiche, in denen hoheitliche Gewalt ausgeübt wird. Auf die Frage, ob er sich auf Bereiche erstreckt, die mit politischen Beamtinnen besetzt werden,²⁰ kommt es im Zusammenhang mit einer Tätigkeit im Jugendamt nicht an. Geht man davon aus, dass unter fachlicher Leistung vor allem Fachwissen, Fachkönnen und Bewährung im Fach zu verstehen ist,²¹ typischerweise also Eigenschaften, die vorrangig im Bereich von Beförderungen eine Rolle spielen,²² und berücksichtigt man ferner, dass sich die Eignung im engeren Sinne nach der Rechtsprechung des BVerfG auf die Persönlichkeit und auf solche charakterlichen Eigenschaften erstrecken soll, die für das Amt von Bedeutung sind,²³ also weniger die Ausbildung betreffen, wird ersichtlich, dass bei Berufseinsteigerinnen die Ausbildung und ihre Brauchbarkeit für die jeweilige Aufgabe im Mittelpunkt stehen.

Vor diesem Hintergrund dürfte selbst das vom BVerfG angenommene weite organisations- und verwaltungspolitische Ermessen bei der Beendigung bereits eingeleiteter Auswahlverfahren²⁴ es jedenfalls nicht erlauben, Kindheitspädagoginnen als Bewerberinnen in der Kinder- und Jugendhilfe von vornherein unberücksichtigt zu lassen, zumal die sehr heterogene Ausbildung mit unterschiedlichen Wahlbereichen in der Sozialen Arbeit im Einzelfall gewürdigt werden muss und sich eine rein schematische Betrachtungsweise verbietet. Dabei tritt verschärfend hinzu, dass die öffentlichen Träger der Jugendhilfe in ihrem Wirkbereich de facto ein Monopol haben, das ihnen erlaubt, Fachkräfte der Kindheitspädagogik aus der Kernverwaltung fernzuhalten und auf die Aufgaben in Tageseinrichtungen mit beschränkten Aufstiegs- und Querschnittsaufgaben zu reduzieren.

Die Vorschrift des Art. 38 Abs. 2 GG gibt Kindheitspädagoginnen vor diesem Hintergrund klagbare Ansprüche darauf, zumindest in der öffentlichen Verwaltung bei Vorliegen der übri- gen Voraussetzungen als Fachkräfte berücksichtigt zu werden.

3. Verwaltungsorganisation

Hieraus folgt eo ipso, dass die Verwaltungsorganisation so eingerichtet werden muss, dass sich die Zuständigkeit (auch) nach Kriterien wie dem Alter des betroffenen Kindes richtet. Denn hinsichtlich Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen ergibt sich aus dem Studium der Kindheitspädagogik nicht die für eine Fachkraft erforderliche Ausbildung. Die unterschiedliche Schwerpunktsetzung kann sich bei Familien mit Kindern verschiedener Altersgruppen positiv auswirken, wenn beide

Professionen zB im Rahmen der Hilfeplanung zusammenwirken. Andererseits kann die Verwaltungsgliederung bzw. Geschäftsverteilung nicht dazu führen, dass der Anspruch von Kindheitspädagoginnen auf Berücksichtigung in der Jugendhilfe ins Leere läuft. Denn sonst wäre es in das Belieben der Behördenleitung gestellt, ob grundsätzlich geeignete Fachkräfte nach Maßgabe der Kriterien des Art. 33 Abs. 2 GG in der öffentlichen Verwaltung zum Zuge kommen. Mit anderen Worten: Eine Geschäftsverteilung, die Kindheitspädagoginnen von vornherein ausschließen würde, wäre rechtsmissbräuchlich und könnte deren ggf. bestehenden Ansprüchen nicht entgegengehalten werden.

Ebenso wenig können vor dem Hintergrund von Art. 33 Abs. 2 GG Erwägungen maßgeblich sein, nach denen zB die tarifliche Eingruppierung von Kindheitspädagoginnen außerhalb von Tageseinrichtungen für Kinder unklar sei.²⁵ Denn der Rechtsanspruch auf Beschäftigung in der Kinder- und Jugendhilfe kann nicht zur Disposition der Tarifparteien stehen.

4. Leitungsfunktionen im Jugendamt

Während auf der Ebene der Sachbearbeitung auf das konkrete Aufgabengebiet abgestellt werden kann, ist das bei Leitungsfunktionen nicht der Fall. Insoweit besteht nach § 72 Abs. 2 SGB VIII ein Fachkräftevorbehalt, wenn auch als Soll-Regelung.

Vor dem Hintergrund der Legaldefinition einer Fachkraft in § 72 Abs. 1 S. 1 SGB VIII erscheint eine Auslegung, die grundsätzlich eine sozialarbeiterische bzw. sozialpädagogische Qualifikation fordert, schwer vertretbar.²⁶ Die Gesetzesbegründung zum KJHG spricht lediglich von einem gegenüber dem Status quo ante höheren fachlichen Qualifikationserfordernis,²⁷ die in Anbetracht der bei der Amtsleitung vorrangigen Organisationsfunktion kaum zu verneinen sein dürfte, wenn Bewerberinnen über eine Qualifikation für den gehobenen oder höheren allgemeinen Verwaltungsdienst verfügen.²⁸ Im vorliegenden Zusammenhang kommt es darauf aber nicht an. Denn Kindheitspädagoginnen haben einen sozialwissenschaftlichen berufsqualifizierenden Abschluss.

Damit sind nicht einmal Bedenken dagegen ersichtlich, Absolventinnen der Kindheitspädagogik Leitungsfunktionen im Jugendamt zu übertragen, zumal die Themen Leitung und Management bereits im B.A.-Studium verankert sind.²⁹

18 Wiesner/Wapler/*Wiesner* SGB VIII, 6. Aufl. 2022, SGB VIII § 72 Rn. 7.

19 BeckOK/*Hense* GG, Ed. 52, Stand: 15.8.2022, GG Art. 33 Rn. 8; vgl. auch BVerfG NVwZ 2007, 691 (692); BVerfG BeckRS 1981, 106144.

20 Dazu vgl. BeckOK/*Hense* GG Art. 33 Rn. 9 mwN (Fn. 19).

21 BVerfG BeckRS 2004, 22515.

22 BeckOK/*Hense* GG Art. 33 Rn. 15 mwN (Fn. 19).

23 BVerfG BeckRS 2004, 22515 m.w.N.

24 BVerfG NVwZ 2016, 237.

25 Vgl. Wiesner/Wapler/*Wiesner* SGB VIII § 72 Rn. 9a: Tarifvertrag und beamtenrechtliche Regelungen als „Orientierung“ (Fn. 18).

26 So aber Wiesner/Wapler/*Wiesner* SGB VIII § 72 Rn. 16: in erster Linie sozialarbeiterische bzw. sozialpädagogische Kompetenz (Fn. 18); noch strenger FK-SGB VIII/*Smessaert*, 9. Aufl. 2022, SGB VIII § 72 Rn. 25: Beschäftigung von Bewerberinnen mit nicht sozialwissenschaftlichen Abschlüssen nur in besonderen Einzelfällen zulässig.

27 BT-Drs. 11/5948, 97.

28 Dafür spricht auch, dass zum Jugendamt zB die Wirtschaftliche Jugendhilfe zählt.

29 Vgl. Hochschule Esslingen (Fn. 9).

5. Freie Träger

Auch bei freien Trägern der Jugendhilfe ist eine Beschäftigung von Kindheitspädagoginnen grundsätzlich nicht auf den Bereich der Tageseinrichtungen beschränkt. Vielmehr gelten dort gegenüber der öffentlichen Jugendhilfe sogar großzügigere Maßstäbe. Denn das Fachkräftegebot des § 72 Abs. 1 S. 1 SGB VIII ist auf freie Träger nur eingeschränkt analog anwendbar.³⁰

Für den Bereich von Einrichtungen schreibt § 45 SGB VIII vorbehaltlich landesgesetzlicher Regelungen auf der Grundlage von § 49 SGB VIII keine konkrete fachliche Voraussetzung für die Betreuung Minderjähriger vor. Vielmehr sollen Zweckbestimmung und Konzeption der jeweiligen Einrichtung maßgeblich sein.³¹ Dass damit freie Träger einen gegenüber der staatlichen Jugendhilfe größeren Spielraum haben, ist durchaus intendiert; es entspricht deren Eigenverantwortung ebenso wie der Pluralität der methodischen und konzeptionellen Ansätze und dem Umstand, dass freie Träger keine öffentlichen Ämter iSd § 33 Abs. 2 GG zu besetzen haben.

Dass freie Träger dem Grunde nach grundrechtsberechtigt, nicht grundrechtsverpflichtet sind, mag dazu führen, dass Rechtsansprüche von Kindheitspädagoginnen auf eine Beschäftigung nicht oder nur in geringerem Maß bestehen. Es steht aber – und das dürfte in Zeiten des Fachkräftemangels entscheidend sein – einer Beschäftigung durch den freien Träger nicht entgegen. Mittelbar gelten bei freien Trägern ohnehin keine geringeren Standards als beim öffentlichen Träger. Denn bei der Förderung der freien Jugendhilfe nach § 74 Abs. 1 SGB VIII wird ebenso wie bei der Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 Abs. 1 SGB VIII von gleichwertigen Standards ausgegangen.³²

V. Zusammenfassung und Ausblick

Es gibt keine Gründe dafür, Kindheitspädagoginnen grundsätzlich nicht in Jugendämtern außerhalb des Bereichs der

Frühen Hilfen bzw. der Tagesbetreuung zu beschäftigen. Insofern muss zumindest bei Berufseinsteigerinnen, die ihrer Persönlichkeit nach für eine Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe geeignet sind, die jeweilige Ausbildung den Ausschlag geben. Mit anderen Worten: Diejenigen, die im Jugendamt Personalverantwortung tragen, werden künftig begründen müssen, weshalb eine Stelle (nicht) für Absolventinnen der Kindheitspädagogik geeignet sein soll. Das Argument „Wir haben schon immer Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialpädagoginnen eingestellt“ ist vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Dimension unhaltbar. Bereits vor über 30 Jahren hat der Gesetzgeber des KJHG erkannt, dass eine Beschränkung des Begriffs der Fachkraft auf einen engen Katalog von Berufsbildern nicht sachgerecht ist. Das muss vor dem Hintergrund der Bedeutung für die spätere Laufbahn bereits für Studierende im Praxissemester gelten.

Doch nicht nur vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Zugangs zu öffentlichen Ämtern ist es geboten, Kindheitspädagoginnen in Jugendämtern zu beschäftigen. Vielmehr liegt hierin auch eine Chance. Denn der Fachkräftemangel hinterlässt auch in der Kinder- und Jugendhilfe Spuren. Und der Umstand, dass die Kindheitspädagogik speziell diejenigen in den Fokus nimmt, die noch nicht das Jugendalter erreicht haben, führt dazu, dass hinsichtlich dieser Gruppe eine besondere Expertise vorhanden ist.

Dass Kindheitspädagoginnen unabhängig von fehlenden tarifvertraglichen Regelungen Fachkräfte iSd § 72 Abs. 1 S. 1 SGB VIII sein können, ändert nichts an dem Umstand, dass es dringend geboten ist, dass die Kindheitspädagogik tarifvertraglich mit anderen Disziplinen an (Fach-)Hochschulen gleichbehandelt wird.

30 So zu Recht LPK-SGB VIII/*Kepert* ua, 8. Aufl. 2022, SGB VIII § 72 Rn. 22.

31 VGH München BeckRS 2017, 101762 = NVwZ-RR 2018, 109.

32 Wiesner/Wapler/*Wiesner* SGB VIII § 72 Rn. 15 (Fn. 18).